

ZH_OBERGERICHT RU200038 vom 9. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200038

FR: ZH_OBERGERICHT RU200038 du 9 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RU200038 del 9 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 23. Juni 2020 (act. 1/1) machte C._____ bei der Schlichtungsbehörde in Mietsachen des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend Vorinstanz) ein Gesuch um Hinterlegung künftiger Mietzinse für die 3 ½-Zimmerwohnung am D._____-Weg 1 in E._____ [Ortschaft] anhängig. Mit Beschluss vom 20. August 2020 (act. 10) schrieb die Vorinstanz das Verfahren als gegenstandslos geworden ab und nahm Vormerk davon, dass dem Vermieter mangels von der Mieterin hinterlegter Mietzinse keine solchen weitergeleitet würden. Es wurden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.

E. 2

Mit Eingabe vom 26. August 2020 (act. 11) erhob die B._____ AG, handelnd im Namen des Vermieters und Beschwerdeführers A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer), Beschwerde gegen diesen Entscheid und beantragte, es seien der Mieterin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Beschwerdegegnerin) Kosten für das vorinstanzliche Verfahren bzw. eine Busse aufzuerlegen. Zur Begründung führt sie an, die Beschwerdegegnerin habe das vorinstanzliche Verfahren treuwidrig benutzt, um sich ihrer Mietzinszahlungspflicht zu entziehen.

E. 3

Die Beschwerdeschrift (act. 11) ist von zwei Personen unterzeichnet, deren Identität nicht bekannt ist; ob diese für die B._____ AG zeichnungsberechtigt sind, ist unklar. Ferner liegt keine Vollmacht von Herrn A._____ zugunsten der B._____ AG bei den Akten. Wie es sich damit verhält, kann angesichts des Ausgangs des Verfahrens aber offen bleiben; Weiterungen erübrigen sich.

E. 4

Zur Erhebung einer Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO ist befugt, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und daher ein von der Rechtsordnung geschütztes (schutzwürdiges) Interesse aktueller und praktischer Natur daran hat, dass die Rechtsmittelinstanz den Entscheid der unteren Instanz im beantragten Sinne abändert. Das bedeutet, dass der Rechtsuchende eine im konkreten Fall eingetretene Verletzung seiner eigenen Rechte geltend machen muss; er kann sich nicht damit begnügen, in der Sache nicht relevante Rechtsfragen auf-

- 3 - zuwerfen, und er kann nicht im Interesse Dritter bzw. der Allgemeinheit tätig werden. Dieses Erfordernis einer sog. Beschwer ist Prozessvoraussetzung und folgt aus Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO, der auch die in der ZPO geregelten Rechtsmittelverfahren erfasst. Fehlt es daran, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. dazu BGer, 5A_689/2015 vom 1.

Februar 2016, E. 5.4; OGer ZH, RE140018 vom 20. Februar 2015, E. III.1). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, in seinen eigenen Rechten verletzt worden zu sein, sondern er möchte zur Entlastung des Steuerzahlers eine Kostenaufgabe zulasten der Beschwerdegegnerin erwirken. Daran hat er kein schutzwürdiges (Individual-)Interesse, sondern es liegt eine Art "Populärbeschwerde" vor, mit der Interessen der Allgemeinheit durchgesetzt werden sollen. Dies ist unzulässig und es ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.